Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe unverlangter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 17,500.
Abonnementspreis viertelj. 4½ M.,
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 293. Freitag den 20. October 1882. 76. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Das 11. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird bis zum 6. November d. J. auf dem Rathhausflure zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

Nr. 68. Decret wegen Bestätigung der Genossenschafts-Ordnung der Genossenschaft für Berichtigung der Eisel bei Dechwitz; vom 23. September 1882.

Nr. 69. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zum Ausbau der Mehlthener-Weidaer Eisenbahn betr.; vom 2. October 1882.

Leipzig, den 18. October 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stdg.

Bekanntmachung.

Es ist ermittelt worden, daß in manchen Gegenden des Landes der ungesetzliche Vertrieb einer, den vorgenommenen Untersuchungen zufolge, fast Opium haltenden Tinctur unter dem Namen „schmerzstillende Kindertinctur" oder nur „Kindertinctur" sowohl durch hausirende Händler — die sogenannten Kirmßleser — als sonst in beträchtlichem Umfange stattfindet und daß namentlich auch Hebammen die beregte Tinctur verwenden.

Da der Gebrauch dieser Tinctur, wenn er ohne ärztliche Verordnung stattfindet, erhebliche und ernste Gesundheitsgefährdungen im Gefolge haben kann, der Vertrieb der Tinctur aber nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 nur in Apotheken, und zwar, mit Rücksicht auf die starkwirkenden Eigenschaften derselben, unter Ausschluß vom Handverkauf stattfinden darf, auch die Tinctur nicht zu denjenigen Heilmitteln gehört, deren Verordnung und Anwendung den Hebammen nach §. 14 der revidirten Hebammenordnung vom 8. Mai 1872 gestattet ist, warnen wir in Folge höherer Verordnung ernstlich vor der Verwendung der fraglichen Tinctur im hiesigen Stadtbezirk und werden in vorkommenden Zuwiderhandlungsfällen mit allem Nachdruck einschreiten und die Bestrafung der Contravenienten in Gemäßheit der Vorschriften in §. 367, sub 3 des Reichsstrafgesetzbuches, bez. in §. 10 der die Einführung einer revidirten Hebammenordnung betreffenden Verordnung vom 8. Mai 1872 veranlassen.

Leipzig, den 12. October 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Richter.

Bekanntmachung.

Der Preis der in der hiesigen Gasanstalt producirten Coaks, deren commissionsweiser Verkauf Herrn **Louis Meister** übertragen ist, beträgt

vom heutigen Tage an

für jeden Hektoliter loco Gasanstalt 1 ℳ und einschließlich des Fuhrlohnes bis an das Haus 1 ℳ 15 ₰.

Leipzig, den 20. October 1882.

Des Raths Deputation zur Gasanstalt.

Bekanntmachung.

Erstatteter Anzeige zufolge hat Friederike Kühn aus Kirchhasel bei Rudolstadt das ihr vom dortigen Gemeindevorstand unterm 22. Februar 1878 ausgestellte Dienstbuch im Februar d. J. in hiesiger Stadt auf dem Wege von der Post nach der Hohen Straße verloren.

Wir bitten, das Buch im Auffindungsfalle bei uns abzugeben.

Leipzig, am 16. October 1882.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
J. V.:
Junck, Pol.-Rath. Reidr. Faldix.

Bekanntmachung.

Die am 12. dieses Monats leitirte Wohnung in der **„Melone", Ritterstraße Nr. 5** (Mittelgebäude), ist einem der Bieter **zugeschlagen** worden und werden die nicht zur Berücksichtigung gelangten Reflectanten ihrer diesfallsigen Gebote hiermit entlassen.

Leipzig, am 18. October 1882.

Universitäts-Rentamt.
Graf.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 67 unserer Gemeindeordnung wird die **Wahlliste zu den bevorstehenden Gemeindewahlen von heute, Freitag, den 20. October c. an, 10 Tage lang in der Vorhalle unserer Synagoge** ausliegen, innerhalb welcher Zeit etwaige Reclamationen bei dem unterzeichneten Vorstande **schriftlich** anzubringen sind.

Leipzig, den 20. October 1882.

Der Vorstand
der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig.

Nichtamtlicher Theil.

Der Proceß Arabi.

Der egyptische Feldzug der Engländer hat viele Besonderheiten aufzuweisen, welche ohne Beispiel sind, aber der Proceß gegen Arabi ist wohl das Seltsamste, was jemals zum Abschluß eines Krieges zu verzeichnen war. Arabi ist für Egypten eine Art von Bazaine. Der Khedive bedarf eines Sündenbocks, um sich in der öffentlichen Meinung seines Landes zu rehabilitiren, deshalb bietet er Alles auf, um die Verurtheilung seines Feindes und Nebenbuhlers herbeizuführen. Auf Arabi waren die Blicke aller Egypter gerichtet, welche sich durch die Fremdherrschaft beengt und in ihren nationalen Gefühlen verletzt fühlten. Die Fellachen haben ja auch unter Ismail Pascha geseufzt, und man führt es immer als einen Entschuldigungsgrund für das Verfahren der Engländer an, daß sie die in Grund und Boden verdorbene Finanzwirthschaft Egyptens in bessere und gesundere Bahnen lenken wollten; man weist andererseits darauf hin, daß der Sieg Arabi's Egypten ungleich größere finanzielle Calamitäten gebracht hätte, als selbst die Mißwirthschaft der Doppelcontrole. Das ist sehr möglich, denn eine Kaste, die seit Jahrhunderten die Knechtschaft zu tragen gewohnt war, wie die Fellachen, versteht nichts von den kaufmännischen Praktiken einer seit Jahrhunderten Handel treibenden Nation wie die Engländer; sie haben nur das Bedürfniß, ihrem Elend ein Ende zu machen und das würden sie nach Art aller uncultivirten Völker in sehr primitiver und gewiß sehr gewaltsamer Weise gethan haben. Arabi ist aber besiegt und konnte deshalb die finanzielle Misère Egyptens oder vielmehr der Fellachen nicht vermehren und deshalb muß er auch ohne Rücksicht auf finanzielle Gesichtspuncte beurtheilt werden.

Tewfik Pascha wurde — fast sieht es wie eine Belohnung für seine den Engländern geleisteten Dienste aus — in die Lage versetzt, durch Vermittelung des Kriegsgerichts über das Schicksal Arabi's zu entscheiden; er fühlte sich bereits so sehr Herr über diesen verhaßten Mann der That, daß er den obersten der Haremswächter abschickte, um Arabi zu beschimpfen, vielleicht um ihn zu ermorden. Die Uebelthat wurde durch die Geistesgegenwart Arabi's verhindert, und der Versuch, den unbequemen Mann ohne Richterspruch aus dem Wege zu schaffen, fand so allgemeine Verurtheilung, daß nicht nur der Khedive, sondern auch die englische Regierung dadurch beschämt wurden. Ein gewisser Wilfrid Blunt, englisches Parlamentsmitglied, ahnte sofort Schlimmes, als er hörte, daß Arabi von den Engländern an den Khedive und eine egyptische Untersuchungscommission zur Aburtheilung überliefert worden sei und that deshalb Schritte, um ihm in seiner Noth beizuspringen. Er schrieb am 22. September einen Brief an Arabi, in welchem er ihm den Beistand zweier englischen Advocaten anbot und ihn der Sympathien vieler hochstehenden Engländer versicherte und schickte diesen Brief zur Beförderung an den englischen Generalconsul Malet. Dieser gab aber den Brief nicht ab, weil er erst die Meinung der englischen Regierung über diesen Punct hören wollte. Blunt hatte diesen Fall in Rechnung gezogen und deshalb auch Gladstone von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt. Vielleicht würden beide Schritte ohne den gehofften Erfolg geblieben sein, wenn nicht der Präsident der positivistischen Gesellschaft in London, Beesly, dem „alten Mann", wie Gladstone spottweise genannt wird, erklärt hätte, daß Mit- und Nachwelt ihn für das Schicksal Arabi's verantwortlich machen werde. Der in der Feldschlacht besiegte Führer der Egypter hätte überhaupt nicht an den Khedive ausgeliefert werden dürfen, weil er Kriegsgefangener der Engländer sei.

Diese Beschuldigungen, zu rechter Zeit und am rechten Orte angebracht, verfehlten ihre Wirkung nicht, und es wurde dem Khedive bedeutet, daß Arabi erstens angemessen behandelt werden müsse und zweitens in aller Form und unter Bereitstellung aller gesetzlichen Vertheidigungsmittel abzurtheilen sei. Das machte die egyptische Regierung stutzig und bewog sie, Mark Napier als Vertheidiger des so schwer bedrängten Arabi zuzulassen. Aber bald wurden der Khedive und die übrigen egyptischen „Machthaber" inne, daß durch Zulassung des englischen Vertheidigers auch die Freisprechung Arabi's im Princip entschieden sei, und deshalb wurde schleunigst eine Note an den Generalconsul Malet abgefaßt, worin ihm auseinandergesetzt wurde, daß man vor die Wahl gestellt, Mark Napier als Vertheidiger zuzulassen oder auf die Aburtheilung der Rebellen zu verzichten, das Letztere wählen und lieber die englische Regierung mit der Procedur gegen die Rebellen betrauen würde. Noch bevor man englischerseits Zeit hatte, sich auf diese Alternative zu erklären, kam schon eine neue Note, welche die dringende Aufforderung enthielt, der Gerechtigkeit nach orientalischem Brauche gegen Arabi freien Lauf zu lassen, weil man sonst für die Folgen nicht einstehen könne.

Aus allen diesen Schritten, welche die Egypter entweder aus nationaler Leidenschaft oder auf Antrieb des Khedive gegen Arabi unternommen haben, um ihn zu verderben, geht unzweifelhaft hervor, daß Arabi in dem Augenblicke, wo er dem egyptischen Kriegsgericht zur Aburtheilung überwiesen wurde, bereits verurtheilt war: die Egypter betrachteten das Verfahren nur als leere Form, die Hauptsache war entschieden durch Ueberantwortung Arabi's an seine Feinde.

Es ist eigenthümlich, daß die Egypter vor der Vertheidigung eines englischen Rechtsanwalts Furcht haben; wenn, wie behauptet wird, schriftliche Beweise vorhanden sind, welche die Schuld Arabi's an dem Blutbade in Alexandrien nachweisen, so wird sich auch ein englischer Sachwalter solchen Beweisen beugen und zu Gunsten seines Clienten höchstens die Milde der Richter in Anspruch nehmen können. Aber diese Beweise sind wahrscheinlich nicht oder doch nur in einer Form vorhanden, welche ihren Werth als sehr zweifelhaft erscheinen läßt. Deshalb will man das Verfahren abkürzen und die summarische orientalische Justiz an die Stelle des peinlicheren englischen Verfahrens setzen. Die Egypter haben sehr Recht, wenn sie einen sehr bedeutenden Unterschied machen zwischen orientalischer und europäischer Rechtsprechung und wenn sie auf den Einfluß hinweisen, welchen die Leidenschaften auf die orientalische Urtheilsfindung haben. Aber es scheint doch besser, wenn die Bemühungen, welche Blunt und Beesly zu Gunsten Arabi's aufgewendet haben, erfolgreich sind, als wenn Arabi einfach seinen Feinden als Opfer überlassen wird.

Es muß doch wohl in der Gesammtlage der egyptischen Verhältnisse begründet sein, daß so bedeutende Anstrengungen von beiden Seiten gemacht werden, um eine Entscheidung für oder wider Arabi herbeizuführen. Daß Tewfik Pascha zu seiner Rehabilitirung in der öffentlichen Meinung des eigenen Landes sowohl als der Türkei und des übrigen Europas die Hinrichtung Arabi's als das beste Mittel erkennt, wird ihm nicht einmal als ein Zeichen besonderen Scharfsinnes ausgelegt werden können; daß man aber von anderer Seite einen solchen Urtheilsspruch nur auf Grund bewiesener Thatsachen gefällt zu sehen wünscht, ist eine Folge der Culturstufe, auf welcher die europäische Rechtsprechung der Gegenwart steht.

Leipzig, 20. October 1882.

Dem Bundesrath liegen bereits verschiedene Einzelstats vor und zwar zugleich für die Jahre 1883/84 und 1884/85, meistens gleichlautend, zum Theil aber auch von einander abweichend. Es ist nicht anzunehmen, daß der Bundesrath die Berathung des Etats für 1884/85 ablehnt und somit muß man es als feststehend betrachten, daß der Versuch der gleichzeitigen Berathung zweier Etats dem Reichstag zugemuthet werden wird. Wir haben wiederholt unsere Meinung dahin ausgesprochen, daß wir die gleichzeitige Feststellung zweier Jahresetats für einen dem Zweck und Sinn der bezüglichen Verfassungsbestimmung widersprechenden Vorschlag halten, und daß alle Bedenken, die gegen die Einführung zweijähriger Etatsperioden geltend gemacht werden, in noch verstärktem Maße gegen diesen Versuch sprechen, die vom Reichstag abgelehnten zweijährigen Etatsperioden auf einem Umweg und durch eine Hinterthür einzuführen. Die Verfassung bestimmt: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden; letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt." Das kann doch ohne künstlich gesuchte Interpretation nicht anders verstanden werden als dahin, daß in jedem Jahre der Etat für das nächstfolgende festgesetzt wird. „Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre", führt die Verfassung fort. Wie kann man aber diese Ueberschüsse der Vorjahre kennen, wenn schon jetzt die 1885 der Etat festgestellt werden soll? Ueber die Unannehmbarkeit zweijähriger Etatsperioden hat der Reichstag ein so entschiedenes Votum abgegeben, sie haben selbst auf conservativer Seite so wenig Vertheidiger gefunden, daß man die Frage für erledigt ansehen kann. Selbst wenn man vom principiellen Gesichtspunct, der Schmälerung des Budgetrechts, die unzweifelhaft in längeren Etatsperioden enthalten ist, absehen wollte, würde auch der praktische Zweck, die Zeitersparniß, schwerlich erreicht werden. Bei der Schwierigkeit, die Ausgaben und Einnahmen auf einen so langen Zeitraum zum Voraus festzustellen, würen die zweijährigen Budgetperioden praktisch kaum durchführbar; vermehrte Nachtragsetats würden den Zweck der Zeitersparniß ganz illusorisch machen. Die Etatsberathung im Reichstag wird zudem in der Regel in wenigen Sitzungen abgethan, und wenn sie einmal etwas abschweift, so zieht sie Gegenstände und Fragen zur Debatte, die sonst in einer andern, nicht weniger zeitraubenden Form zur Verhandlung kommen würden. Was principiell und praktisch gegen die Einführung zweijähriger Etatsperioden geltend gemacht worden, das trifft Alles auch gegen die gleichzeitige Berathung zweier Etats, und es kann kein Zweifel sein, daß der Reichstag diese Zumuthung zurückweist, den zweiten Etat liegen läßt, bis die gesetzige Zeit zu seiner Berathung gekommen sein wird. Die Folge des Experiments werden nur wieder lange Debatten über hochpolitische verfassungsrechtliche Fragen sein, von denen ein anderer Erfolg, als der der Erregung der Gemüther und der Verschärfung der Gegensätze nicht zu erwarten ist.

† Man schreibt uns aus Berlin vom Mittwoch: „In dem ganzen Vierteljahrhundert, seitdem Berlin liberale Abgeordnete in den Landtag schickt, ist noch niemals bei einer Wahl eine solche Geschäftigkeit der entgegengesetzten Parteien zu verspüren gewesen, wie diesmal. Wir sichen am Vorabend der Urwahlen. Davon merkte man noch vor 3 Jahren recht wenig. Heute dagegen überbieten sich alle Blätter, um die Parteien zur Thätigkeit anzuspornen, und die Vertrauensmänner eilen von Haus zu Haus, um Aufrufe, Einladungen, Zettel mit den Namen der Candidaten möglichst persönlich an die Wahlberechtigten zu vertheilen. Man kann nicht zweifeln, daß der Ausfall der kirchengemeindlichen Wahlen vom Sonntag nach beiden Seiten hin aufregend gewirkt hat; den Conservativen hat er die Siegeshoffnung belebt und den Liberalen die Gefahr vor Augen geführt, der sie sich durch ihre Lässigkeit aussetzen. Wir können den Optimismus unmöglich theilen, der sich in einzelnen von liberaler Seite stammenden Kundgebungen hinsichtlich der Berliner Wahlen ausspricht. Es wird da die Minorität der conservativen Wahlmänner im ersten, dem am meisten gefährdeten Landtagswahlbezirke, im allerungünstigsten Falle auf 150 von insgesammt 960 geschätzt, aber das scheint uns entschieden zu niedrig gegriffen zu sein. Nicht umsonst veröffentlichen heute die conservativen Blätter Mahnungen an die zahlreichen, zur Disposition gestellten höheren Officiere, welche in manchen Bezirken einen beträchtlichen Procentsatz der Wähler zweiter Abtheilung ausmachen, daß sie sich an den Urwahlen betheiligen sollen; und in der That prangen denn auch auf den Candidatenlisten für die conservativen Wahlmänner die General-Lieutenants z. D., Generalmajors z. D., Obersten z. D. u. s. w. Ueberall hat man daneben auch die Polizeiofficiere, die Hauptleute und Lieutenants als Candidaten aufgestellt, in den meisten Fällen, ohne diese ehrenwerthen Beamten, die in ihrer Mehrzahl gar keine Neigung haben, sich mit politischen Agitationen zu beschäftigen, auch nur zu fragen. Aber wenn sie heute, am Vorabende, noch protestiren wollten, würde ihnen das von oben herab arg verübelt werden, und so befinden sie sich in einer Zwangslage, aus der sie den Ausweg unmöglich in einem für die Liberalen günstigen Sinne finden können. Trotz alledem aber braucht man noch immer nicht zu fürchten, daß der erste Wahlkreis (die anderen 3 sind für die liberale Sache viel sicherer) verloren gehen könnte und es ist zu hoffen, daß die Versammlung, zu welcher die liberalen Wahlmänner bereits im Voraus auf morgen Abend eingeladen sind, den Sieg in allen Stadttheilen Berlins wird feiern können."

Wir erfahren, daß noch immer eine endgültige Entscheidung darüber aussteht, ob bereits in den nächsten preußischen Etat eine Summe für das neue Landtagsgebäude aufgenommen werden soll. Die theoretische Uebereinstimmung aller in Betracht kommenden Factoren über die Nothwendigkeit des Neubaues ist zwar zur Genüge versichert worden. Da sie aber schon seit Langem besteht und die Angelegenheit trotzdem nicht im Geringsten gefördert hat, so ist sie auch jetzt für die praktische Lösung der Frage von herzlich geringem Werth. Man will wissen, daß nie so sehr die Kosten- und Platzfrage als vielmehr eine eigenthümliche Verflechtung und gegenseitige Neutralisirung von Ressortverhältnissen und allerpersönlichsten Beziehungen die Ursache der Verzögerung sei. Vielleicht nimmt das Abgeordnetenhaus Veranlassung, in der nächsten Sitzung der Frage näher zu treten, da in der That ein längerer Aufschub als unbedingt unzulässig erscheinen muß und die Weigerung des Herrenhauses, seinen jetzigen Sitz aufzugeben, für den anderen Factor der Volksvertretung doch unmöglich ausschlaggebend sein kann.

Es wird uns versichert, daß irgend welche Erwägungen über die Abänderung des preußischen Wahlgesetzes in jüngster Zeit an maßgebender Stelle nicht stattgefunden haben, daß sonach die Betrachtungen der Zeitungen über dies Thema einstweilen lediglich theoretischer Natur sind.

Nach der Versicherung der „Nordd. Allg. Zeitg." ist eine neue Verfügung des Cultusministers, welche die Auflösung der Crefelder Simultanschulen anordnet, nicht ergangen. Man mußte dieser Versicherung alsbald Mißtrauen entgegenbringen, nachdem die Nachricht in der bestimmtesten Form aufgetreten, in öffentlicher Wählerversammlung in Crefeld zur Sprache gebracht, von allen dortigen Blättern berichtet und von dem officiösen Telegraphenbureau der Welt mitgetheilt worden. Wenn die „Nordd. Allg. Zeitg." in der Verbreitung dieser Nachricht einen liberalen Wahlkniff vermuthete, so mußte man fragen, was die Liberalen für ein Interesse an der Erfindung und Verbreitung einer Thatsache haben sollten, die lediglich die Siegeszuversicht, die Hoffnungen und den Muth der Ultramontanen zu erheben im Stande war. Jetzt geht der „Germania" ein Telegramm zu, wonach Herr von Goßler in Düsseldorf eine ultramontane Deputation aus der Stadt Crefeld empfing, welche ihm ihren Dank für seine neueste Verfügung in Sachen der Simultanschulen aussprechen wollte. Herr von Goßler erwiderte, er freue sich, nachdem sein Amtsvorgänger die Angelegenheit in die richtige Bahn gelenkt habe, daß er nunmehr in der angenehmen Lage sei, den Wünschen der christlichen Eltern entsprechen zu können. „Danach", fügt die „Germania" hinzu, „ist also die officiöse Notiz dahin zu verstehen, daß bis jetzt die entscheidende Verfügung noch nicht erlassen ist, sondern erst in der nächsten Zeit erlassen werden soll." Das Dementi kommt also lediglich auf eine Silbenscheerei und Berichtigung eines ganz nebensächlichen Punctes hinaus. Den Werth officiöser Versicherungen lernt man hier wieder einmal an einem crassen Beispiel kennen.

Die kürzlich in Dublin eröffnete **„irische Nationalversammlung"** hat sich durchaus nicht zu einer so imposanten Kundgebung gestaltet, wie die Veranstalter — aber auch zumeist nur diese — sich versprochen hatten. Als nicht zu unterschätzendes Moment ist jedoch hervorzuheben, daß sich eine Einigung zwischen Parnell und seinem zu extremeren Schritten geneigten Parteigenossen Davitt anzubahnen scheint. Ueber die Verhandlungen meldet ein Privattelegramm der „Voss. Ztg." Folgendes: „Auf der Nationalversammlung in Dublin sind von 1500 eingeladenen Delegirten nur etwa 800 erschienen. Egan zeigte in einem aus Paris datirten Schreiben an, daß er seinen Posten als Schatzmeister der Landliga niederlege; er hat, über die Summe von 31,900 Pfd. Sterl. als Saldo des Ligafonds, für welchen im Ganzen 244,800 Pfd. Sterl. eingegangen, Verfügung zu treffen. Die Conferenz nahm Parnell's Vorschlag zur Bildung der irischen Nationalliga auf der Basis des bekannten Programms an. Parnell erklärte, ohne ein irisches Parlament sei eine endgiltige Lösung der Bodenfrage undenkbar. Das gegenwärtige Regierungssystem müsse hinweggefegt und durch Repräsentativbehörden ersetzt werden; ebenso sei das irische Statthalteramt als mangelhaft und verderblich abzuschaffen. Parnell drückte die Hoffnung aus, es werde ihm selbst unter den gegenwärtigen Umständen gelingen, die Mitgliederzahl seiner Partei aus 65 bis 70 zu erhöhen; behufs Sicherung der nationalen Selbstregierung würde es aber nothwendig sein, dieselbe auf 80 bis 90 zu bringen. Dies könne nur durch ein ausgedehnteres Wahlrecht bewerkstelligt werden. Michael Davitt erklärte, er könne Parnell's Landreformplan nicht annehmen; so lange dem irischen Volke nicht das demselben gestohlene Land zurückgegeben werde, könne von einer endgiltigen Lösung der Landfrage keine Rede sein. Er wolle jedoch, um keine Entzweiung herbeizuführen, mit Parnell in der allmäligen Abschaffung des Gutsherrenthums cooperiren. Parnell's Landreformplan will den Landbauern das Recht sichern, Eigenthümer ihrer Pachtungen durch Staatsvorschüsse zum Ankauf derselben mit Rückzahlung dieser Vorschüsse binnen 63 Jahren zu werden".

Den Italienern verursachen ihre diesjährigen **Militairmissionen** zu den fremdstaatlichen Manövern mancherlei Kopfzerbrechen. Kaum hat sich die öffentliche Meinung einigermaßen beruhigt wegen der unterbliebenen Decorirung der nach Deutschland entsendeten Officiere, so kommt der „Fanfulla" und erzählt, den nach Frankreich gereisten Officieren sei als Beobachtungsfeld das Terrain der kleinen Manöver in der Normandie angewiesen worden, während alle übrigen fremdstaatlichen Officiere zu den großen Manövern bei Orny zugelassen wären. Es habe der directen Einmischung des Königs Humbert bedurft, um den Vertretern des italienischen Heeres in dieser Beziehung die Gleichstellung mit ihren Kameraden der übrigen europäischen Mächte zu verschaffen.

Der Hergang bei den preußischen Wahlmänner-Wahlen.

Die Wahl-Verhandlung geht nach den gesetzlichen Bestimmungen folgendermaßen vor sich:

Sie beginnt am festgesetzten Wahltage morgens 9 Uhr und hört auf (nicht wie bei den Reichstagswahlen am Abend), so bald alle erschienenen Wähler abgestimmt haben. Schon vor 10 Uhr pflegt die dritte Abtheilung, kurz nach 10 Uhr pflegen alle Abtheilungen das Wahlgeschäft beendigt zu haben.

Politische Reden sind dabei nicht gestattet.

Nach Verlesung der Paragraphen des bezüglichen Wahl-Reglements werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Später erscheinende Urwähler werden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder zum Abtreten veranlaßt.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Verlesung auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben dem Namen des Urwählers in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenten.

Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen